

Gutachterliche Stellungnahme Nr. GA-2025/036 -YN vom 09.05.2025

Auftraggeber: PohlCon GmbH
Nobelstraße 51
12057 Berlin

Auftrag vom: 07.05.2025

Auftragszeichen: Hr. Fischer

Auftragseingang 07.05.2025

Inhalt des Auftrags: Gutachterliche Stellungnahme zum Brand- und Funktionsverhalten von Kabelanlagen mit integrierten Funktionserhalt der Verlegeart „Kabelrinne“ bei einer Montage der Bodenverbinder VB-BS unterhalb der Rinnen im Bereich der notwendigen Anordnung von Trennstegen bei einer Mischbelegung

Diese gutachterliche Stellungnahme umfasst 3 Seiten.



Diese gutachterliche Stellungnahme darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der IBB GmbH, Groß Schwülper. Von der IBB GmbH, Groß Schwülper, nicht veranlasste Übersetzungen dieser gutachterlichen Stellungnahme müssen den Hinweis „Von der IBB GmbH, Groß Schwülper, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Gutachterliche Stellungnahmen ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit.

1 Auftrag und Anlass

Mit Bestellung vom 07.05.2025 wurde die IBB GmbH, Groß Schwülper, von der PohlCon GmbH, Berlin, mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zum Brand- und Funktionsverhalten von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt unter Betrachtung der abgeänderten Anordnung von Bodenverbindern VB-BS unterhalb der Kabelrinnen im Hinblick auf eine gleichwertige Einstufung in die jeweiligen Funktionserhaltsklassen nach DIN 4102-12 [2] beauftragt. Diese gutachterliche Stellungnahme soll dann in Verbindung mit gültigen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt als Norm- oder Sondertragekonstruktionen nach DIN 4102-12 im bauaufsichtlichen Verfahren im Sinne einer nicht wesentlichen Abweichung angewendet werden.

2 Grundlagen und Unterlagen der gutachterlichen Stellungnahme

Grundlagen zur gutachterlichen Stellungnahme sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- [1] Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse bezüglich Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt als „Sondertragekonstruktion“ (P-MPA-E-16-007, P-MPA-E-15-019, P-MPA-E-14-010, P-MPA-E-14-010, P-MPA-E-16-013) bzw. gutachterliche Stellungnahme zur Deklaration als „Normtragekonstruktion“ nach DIN 4102-12 durch die MPA Braunschweig (MPABS–2402543), ausgestellt auf die PohlCon GmbH, Berlin
- [2] DIN 4102-12: 1998-11,
- [3] DIN 4102-4: 2016-05.

Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur in brandschutz- und funktionserhaltstechnischer Hinsicht. Aus den für die beurteilten Konstruktionen gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben. Das brandschutztechnische Gesamtkonzept von Gebäuden ist nicht Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme.

3 Beschreibung und Bewertung der Konstruktion

Abweichend zu den Aufbauten gemäß vg. Anwendbarkeitsnachweise für die systemgeprüften Kabelrinnenkonstruktionen bzw. der Normtragekonstruktion [1] können bei einer Mischbelegung mit der Konsequenz der erforderlichen Montage eines Trennstegs, die Bodenverbinder der Rinnen nicht oberhalb, sondern müssen unterhalb der Rinnen angebracht werden. Weitere Modifikationen liegen nicht vor bzw. werden nicht betrachtet.

Die beschriebenen Kabeltragekonstruktionen können mit Bezugnahme zu dem jeweilig zugrundeliegenden Anwendbarkeitsnachweis auch bei abweichender Anordnung der Verbinder unterhalb der Kabelrinnen gleichermaßen in die entsprechende Funktionserhaltsklasse eingestuft werden. Es bestehen keinerlei brandschutz- und funktionserhaltstechnische Bedenken. Die Anordnung der Bodenverbinder unterhalb der Rinnen führt zu keiner Abminderung der funktionserhaltstechnischen Leistung des Kabeltragwerks bzw. weiterführend der gesamten Kabelanlage.

4 Besondere Hinweise

Diese gutachterliche Stellungnahme ist kein allgemeiner bauaufsichtlicher Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis im bauaufsichtlichen Verfahren in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, sondern dient als Grundlage für technische Beratungen der PohlCon GmbH, Berlin, bei entsprechenden Bauvorhaben u.a. im Hinblick auf die Ausstellung der Übereinstimmungsbestätigung des Errichters.

Änderungen und Ergänzungen von Konstruktionsdetails (abgeleitet aus dieser gutachterlichen Stellungnahme) sind nur nach Rücksprache mit der IBB GmbH, Groß Schwülper, möglich. Die gutachterliche Stellungnahme gilt nur, sofern die anschließenden tragenden (aussteifenden bzw. lastableitenden) Bauteile mindestens die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die Kabelanlagen aufweisen. Die ordnungsgemäße Ausführung liegt ausschließlich in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen.

Bei der Verarbeitung der genannten Baustoffe bzw. –produkte sind die gültigen Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten. Die Gültigkeit dieser gutachterlichen Stellungnahme endet am 09.05.2030. Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag und in Abhängigkeit vom Stand der Technik verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Yannick Nause
Sachverständiger für Brandschutz



Dr.-Ing. Peter Nause
Geschäftsführer

